

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

detax GmbH, Carl-Zeiss-Str. 4, D-76275 Ettlingen/Germany (HRB Mannheim 743145)

1. Allgemeines; Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "**AVB**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Detax GmbH (nachfolgend "**Detax**") und dem Kunden (nachfolgend "**Käufer**"), sofern es sich beim Käufer um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AVB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von Detax nicht anerkannt und gelten nicht, sofern Detax diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Falls nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 mit demselben Käufer, ohne dass Detax erneut auf diese AVB hinweisen muss.

2. Vertragsschluss; Teillieferungen

2.1 Die Angebote sowie Preis- und Leistungsangaben von Detax sind freibleibend und unverbindlich, außer sie sind als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist.

2.2 Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus dem Angebot des Käufers nichts anderes ergibt, kann Detax es innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Zugang annehmen. Die Annahme von Detax erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung oder Abhol-/Versandbereitschaftsanzeige).

2.3 Detax ist zu Teillieferungen berechtigt.

3. Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

3.1 An allen von Detax dem Käufer überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen behält sich Detax sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Reverse Engineering ist untersagt.

3.2 Der Käufer darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen von Detax vollständig zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf Anforderung von Detax ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von Detax "EXW Incoterms (2020)" in Euro zuzüglich der vom Käufer zu tragenden Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Käufer trägt grundsätzlich die Kosten für Transport und Versicherung. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Für Bestellungen unter 500.– Euro Nettowarenwert berechnet Detax einen Mindermengenzuschlag von 30.– Euro. Schriftlich bestätigte Preise sind für alle Lieferungen innerhalb von zwei (2) Monaten seit dem Datum der Auftragsbestätigung verbindlich.

4.2 Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen müssen ausschließlich durch Banküberweisung erfolgen. Der Käufer stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Neukunden werden nur gegen Vorkasse beliefert.

4.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist (gemäß Ziffer 4.2) gerät der Käufer automatisch in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugspauschale kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behält Detax sich vor. Ab der 2. Mahnung berechnet Detax zusätzlich 10.– Euro Bearbeitungsgebühr. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Verzugsschadens behält Detax sich ebenfalls vor.

4.4 Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen in das europäische Gemeinschaftsgebiet ist der Käufer verpflichtet, die von der deutschen Finanzverwaltung geforderten Bestätigungen oder Belege zu erbringen. Detax kann Lieferungen zurückhalten, wenn der Käufer mit der Vorlage der Unterlagen im Verzug ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, dass der Gegenstand der Lieferung in die übrigen Gemeinschaftsgebiete gelangt ist, so hat der Käufer die von der Finanzverwaltung festgesetzte Umsatzsteuer und Strafen vollumfänglich zu ersetzen.

4.5 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

4.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Detax auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist Detax nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Detax den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Lieferung; Leistungshindernisse; Gefahrübergang

5.1 Für alle Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2020)" (bezogen auf das Lager/Werk, ab dem jeweils geliefert wird), soweit nichts anderes vereinbart ist. Dort liegt auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Detax berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Angegebene Liefertermine sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähre zu verstehen. Lieferverzögerungen, die sich daraus ergeben, dass der Käufer Detax die zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Gegenstände und Unterlagen nicht rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat, hat Detax nicht zu vertreten.

5.3 (a) Detax haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches Detax nicht zu vertreten hat (nachfolgend "**Force Majeure**"; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).

(b) Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Detax durch einen Lieferanten, wenn Detax diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Käufer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte. Dies gilt auch dann, wenn Detax das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Käufer abschließt.

(c) Erlangt Detax Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Abs. (a) oder (b), informiert Detax den Kunden unverzüglich. Die Lieferfristen verlängern/verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse Detax die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist Detax zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

6. Sollbeschaffenheit der Waren; Mengentoleranzen

6.1 Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Auch beim Verkauf nach Muster und Proben gilt das Muster/die Probe nur als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter und den Typ der Ware darzustellen. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen gelten die Eigenschaften des Musters/der Probe nicht automatisch als vertraglich vereinbarte Spezifikation.

6.2 Bei einer vereinbarten Ansatzgrößenfertigung ist Detax je nach Produktionsausbeute berechtigt, 15% mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.

7. Rügeobliegenheit

Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung vom Käufer zu untersuchen und etwaige Mängel Detax unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens in Textform erfolgen. Die Unverzüglichkeit der Rüge setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war – von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Die Untersuchung nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität umfassen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, ist die Gewährleistungspflicht und Haftung von Detax für den betroffenen Mangel ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Grundlage der Mängelhaftung von Detax ist die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Mangels abweichender Vereinbarung gilt insofern das Datenblatt von Detax.

8.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Detax zunächst wählen, ob Detax Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von Detax gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von Detax, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.4 Der Käufer hat Detax die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer Detax die mangelfhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn Detax ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war.

8.5 Detax übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Lagerung, fehlerhafte Behandlung oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von Detax zu vertreten sind.

8.6 Sofern Detax nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, ist der Wiederverkauf (a) bei Lieferungen in Länder innerhalb der Europäischen Union in Länder außerhalb der Europäischen Union und (b) bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union in andere Länder als das Lieferland nicht gestattet. Zudem darf der Käufer die Ware nur in ihrer unveränderten Originalverpackung weiterveräußern. Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten dieser Ziffer 8.6 ist der Käufer verpflichtet, Detax von allen dadurch verursachten Schäden freizustellen.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet Detax nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Detax haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Detax oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Detax beruhen.

9.3 Im Fall einer bloß einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Detax oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Detax haftet Detax (vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften) nur

(a) – unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

(b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von Detax jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.4 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 9.3 gelten nicht, soweit Detax einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Beschaffheitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 9.2 und Ziffer 9.3 lit. (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Detax gewährleistet gemäß dieser Ziffer 11, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

11.2 Ansprüche des Käufers wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Käufers, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Käufer beruht.

11.3 In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Detax nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Detax dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

11.4 Im Fall von Rechtsverletzungen durch von Detax gelieferte Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten wird Detax nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten.

11.5 Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 9.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Detax aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Detax das Eigentum an den verkauften Waren vor. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der Käufer hat Detax unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die Waren erfolgt. Vertragswidriges Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigt Detax, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Waren oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Detax diese Rechte nur nach Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung geltend machen, es sei denn eine Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich.

12.2 Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Es gilt insofern Folgendes: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Detax entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Detax als Hersteller gilt. Bleibt hierbei Eigentumsrecht Dritter bestehen, erwirbt Detax Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Detax ab. Detax nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Detax ermächtigt. Detax wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Anderenfalls kann Detax die Mitteilung und Herausgabe aller notwendigen Informationen verlangen, um die Forderungen selbst einzuziehen und die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren widerrufen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Detax um mehr als 10%, wird Detax auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von Detax freigeben.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Detax und dem Käufer unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen Detax und dem Käufer ergeben, sind die Gerichte in Ettlingen (Deutschland) ausschließlich zuständig.